

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiglsbach (Ferienbetreuungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiglsbach als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Aiglsbach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Ferienbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Betreuungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Aiglsbach. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Verpflegungsgebühren im Sinne von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Verpflegungsgebühren werden separat abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen

Inanspruchnahme. Die Abrechnung erfolgt gesammelt nach den jeweiligen Schulferienwochen.

- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird vier Wochen **vor** den jeweils angemeldeten Ferien fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Aiglsbach ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden auf **55,00 € pro Öffnungstag der Ferienbetreuung in der jeweiligen Schulferienwoche und pro Grundschulkind festgesetzt**. Diese sind jeweils wochenweise zu bezahlen, auch wenn das Kind die Betreuung nicht an allen gebuchten Tagen wahrnehmen konnte. Auf § 6 wird verwiesen.
- (2) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird ein tägliches Verpflegungsgeld erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes entspricht dem jeweils geltenden Selbstkostenpreis, den die Gemeinde Aiglsbach mit dem beauftragten Lieferanten vereinbart hat. Wird die Mittagsverpflegung nicht in Anspruch genommen (bspw. wegen Krankheit), ist dies rechtzeitig der Leitung der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfall als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Aiglsbach.
- (2) Wird aufgrund einer Erkrankung ein ärztliches Attest für die **gesamte Dauer einer Betreuungswoche** vorgelegt, werden 50 % der für diese Woche anfallenden Betreuungsgebühren erlassen. Vereinzelte Tage werden nicht rückerstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Aiglsbach, den 29.09.2026



Leonhard Berger
Erster Bürgermeister